

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

### **12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Löh Mathagen“**

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Durchführung einer 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Löh-Mathagen“ sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Austausch eines Mobilfunkmastes an der Straße „Am Mathagen“ zu schaffen. Der zu ändernde Teilbereich, welcher zurzeit als „reines Wohngebiet“ festgesetzt ist, soll künftig als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 1 Abs. 8 und § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 nebst Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**28.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016**

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während der Dienststunden öffentlich aus.

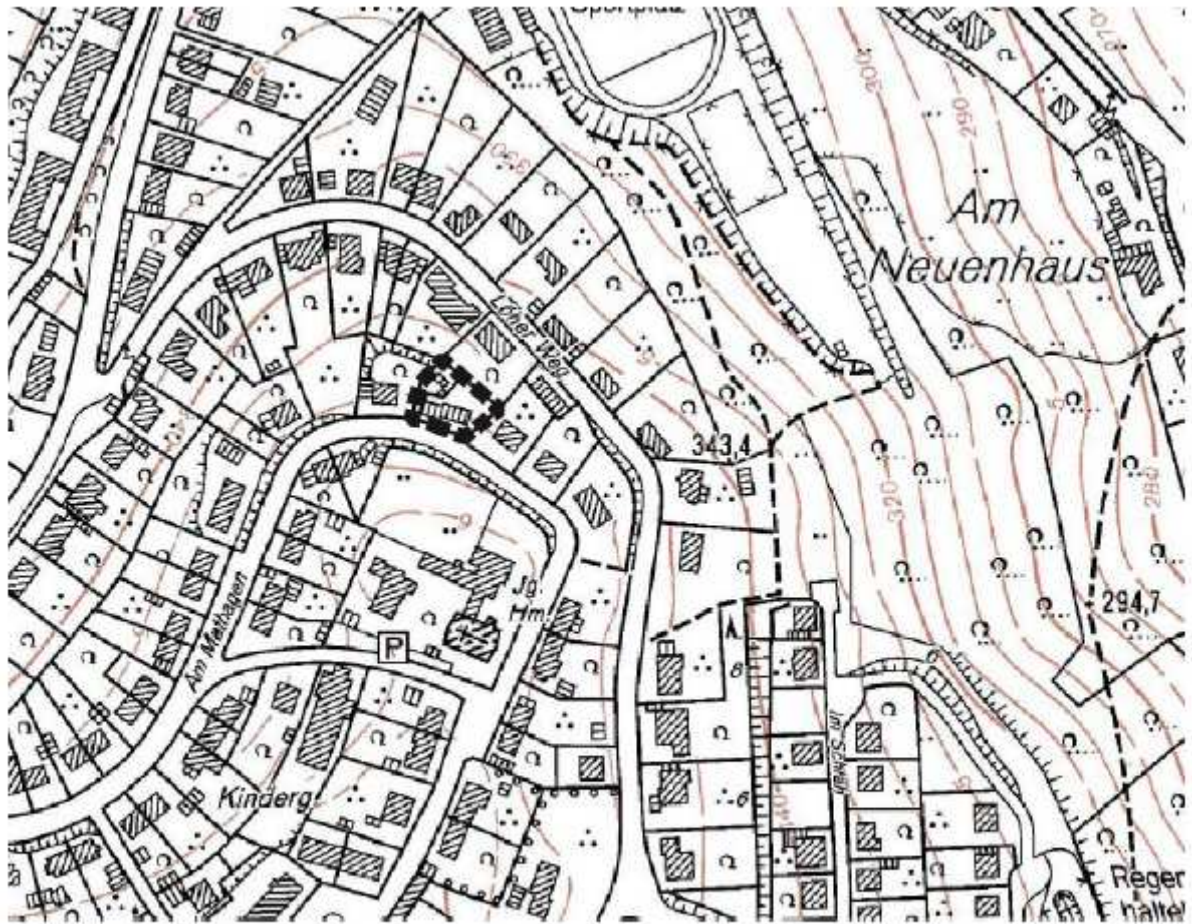
Während der vorgenannten Auslegungsfrist können von jedermann zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schalksmühle, 18.7.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Voss



Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

© Geobasis NRW, bearbeitet ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH